Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

2.5.1874 (No. 102)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 102. | Erscheint täglich (Sonntag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Samstag, 2. Mai | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☛ Für die Monate Mai und Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement ergebenst ein.

---

* Rede des Abg. Dr. v. Buß gegen die Reichsacht wider die kathol. Kirche.*)

Meine Herren! Vielleicht der älteste Parlamentarier in diesem Haus, habe ich nicht geglaubt, am neigenden Abend meines öffentlichen Lebens noch bei einem solchen Gesetz auftreten u. dagegen meine Ueberzeugung aussprechen zu müssen. Aber ich werde dem Vorbild meines Vorgängers nicht folgen; in einer confessionell gemischten Versammlung verlangt es die Sitte des Hauses, daß man confessionelle Gegenstände mit Zartheit berührt, und, m. H., dessen ungeachtet bin ich genöthigt, auf confessionellen Boden zu treten, weil ich stets glaube, daß, wenn man eine mildere Erklärung von etwas Argem geben kann, man nicht die schrofffte und namentlich keine kränkende nehmen soll.

M. H., der innerste Charakter der verschiedenen christlichen Kirchen ist in Beziehung auf das Gesetz, welches heute zur Berathung vorliegt, entscheidend. Die evangelische Kirche hat eine officielle Definition in der Augsburger Confession. Es heißt: ecclesia est congregatio sanctorum, in qua recte docetur evangelium et rite administrantur sacramenta, — die Kirche ist jene Gemeinschaft, in welcher das Evangelium richtig gelehrt wird und die Sacramente gehörig gespendet werden. Die katholische Kirche hat neben der Lehrgewalt, die sie mit der evangelischen theilt, und neben der Weihegewalt, die sie auch mit derselben theilt, noch eine dritte Gewalt; das ist die Jurisdiction, das Regiment. Ueberall in allen Gesetzen tritt diese Dreitheiligkeit auf, und gerade, m. H. auf dem Gebiet der Jurisdiction, da ist die Grenze zu ziehen zwischen der Kirchengewalt und der Staatsgewalt, da ist aber die katholische Kirche eine andere als die evangelische, jede bekundet hier ihre Eigenthümlichkeit.

Nun, m. H., ist es hergebracht, daß man eintheilt das Aeußere der Kirche und das Innere — eine unscharfe Grenze. In das Gebiet des Innern gehört die Lehre und gehören der Gottesdienst und die Sacramente, und in das Gebiet des Aeußern gehört die Jurisdiction. Die protestantische Kirche ist nur eine innere, die katholische dagegen eine äußere. M. H., alle Kämpfe zwischen Kirche und Staat sind vorzugsweise auf dem Gebiet der Jurisdiction angefangen, durchgeführt und auch entschieden worden. So besteht also der Unterschied zwischen der evangelischen Kirche und der katholischen, daß die katholische Hierarchie alle drei Gewalten hat, während in der evangelischen der Summepiscopat des Landesherrn besteht. Sie dürfen übrigens deswegen nicht glauben, daß die größte That der Weltgeschichte, nämlich die Unterscheidung des Geistlichen und des Weltlichen, die Unterscheidung zwischen Staat und Kirche, ich sage, die größte Leistung der Gesittung, daß diese in der evangelischen Kirche völlig aufgehoben ist. Es wird auch in diesem Bekenntniß die Person des obersten Bischofs und die des Landesherrn unterschieden. Das ist aber bei uns Katholiken anders. Bei uns liegt die Jurisdiction, das Regiment in der Hand der Bischöfe und des Papstes, also ist äußerlich schon getrennt der Vertreter des Staats und der Kirche. Bei den Evangelischen, m. H., wird unterschieden, aber nicht geschieden. Ohne der evangelischen Kirche zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß die persönliche Trennung der Gewalten in den Vertretern der Gewalt eine schärfere Unterscheidung, eine klarere Entscheidung gibt, als die Vereinigung, die in der evangelischen Kirche stattfindet. Nun, m. H., unter diesen Verhältnissen hat sich das Kirchenregiment in der evangelischen Kirche geschichtlich entwickelt. Wie Sie wissen, hat die Wissenschaft über die Frage, warum bei den Protestanten der Landesherr zu gleicher Zeit der Inhaber der Kirchengewalt sei, verschiedene Systeme gebildet: das Episcopalsystem, das Territorialsystem und das Collegialsystem; sie haben in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Zeiten gewechselt, das Ende der ganzen Untersuchung war aber dieses: die Ursache dieser sonderbaren Mischung zweier verschiedener Gewalten ist: der geschichtlich gewordene Zustand; die vollendeten Thatsachen haben dieses Verhältniß herbeigeführt, darüber sind selbst die evangelischen Theologen und Canonisten unter sich einverstanden. Nun, m. H., hat es nie und nirgends in den katholischen Staaten an Bestrebungen und Versuchen gefehlt, daß die katholischen Landesregenten ebenfalls, wie die evangelischen, in den Besitz einer analogen Kirchengewalt gelangen sollten, und, m. H., mehr oder minder ist es auch da und dort gelungen. Die katholischen Regenten haben namentlich, wenn sie auf dem Gebiete herrschen wollten, — und diese Sehnsucht, da zu herrschen, bemächtigt sich auch katholischer Fürsten — gesagt: die evangelischen Fürsten haben die Gewalt, warum sollten wir, die wir der Kirche treu geblieben sind, zur Belohnung nicht eine ähnliche Gewalt bekommen! Und, m. H., das läßt sich gar nicht läugnen, Ludwig XIV., der übrigens keine Freiheit bei den Reichsständen, den Provinzen, den einzelnen Ständen, den städtischen Corporationen achtete, Ludwig XIV. hat auch über die katholische Kirche Rechte ausgeübt, die nicht nur der bischöflichen Gewalt, der protestantischen Landesgewalt gleichkamen, sondern in gewisser Beziehung sie übertroffen haben. Allein, m. H., das ist eben der unverlierbare Segen in unserer Kirche, daß, wenn solche Ausschreitungen kommen, die Macht oben nicht fehlt, die das höhere Gesetz, die höhere Grenzscheide wieder zwischen den unter einander flüssig gewordenen Gewalten bringt. Man protestirte, die Gewalt wird aber doch von der Krone ausgeübt, aber, m. H., die Zeiten wechseln, es kommen Zustände, wo das Gemüth des Volkes sich wieder mehr der Kirche zuwendet, ein höheres, feuriges Glaubensbewußtsein erwacht, und dann tritt die Kirche ganz auf dem Wege des Rechts, auf dem Wege der freien Ueberzeugung wieder in den Genuß des bisher vermißten Rechts ein. Nun, m. H., das ist auch bei uns in Deutschland geschehen, wenn auch nicht in dem Maße, wie in Frankreich, aus dem einfachen Grunde, weil in Deutschland bei allem Niedergang der öffentlichen Zustände und bei der immer stärker auftretenden Polizeigewalt doch ein gewisser körperschaftlicher Geist fortgewaltet hat. Es haben sich im Einzelnen Widerstände gebildet, die, auch wenn die Gesetzgebung selbst auf Irrwege gerieth, in der Praxis den Schaden gemildert haben. M. H., ich brauche Ihnen gar nicht den Josephinismus zu nennen, glauben Sie ja nicht, daß ich Kaiser Joseph II., diesen für das Wohl seiner Völker begeisterten Fürsten, der von der höchsten Humanität getragen war, aber im Gebiete des canonischen Rechts unerfahren und in eine falsche Strömung hineingerissen war, glauben Sie nicht, daß ich diesen Kaiser unterschätze. Auch ich weiß, an alte Institutionen, — und, m. H., die Kirche ist von allen die älteste — setzt sich von Zeit zu Zeit ein gewisser Rost, es gibt theilweise Entstaltungen, die, wenn, wie berechtigt, eingeschritten wird, zur Heilung des Ganzen führen, und, m. H., nicht alles, was Joseph II. anschnitt, war gesund, sondern es ist Manches beseitigt worden, was dem Wohl des Volkes widerstritt, weil es von der ursprünglichen kirchlichen Grundlage abgeirrt war. Nun solche Ausschreitungen sind zumal von der weltlichen Gewalt zu Hunderten vorgekommen. Die Wissenschaft, nicht die wahre, sondern die tendenziöse, hat sie aber in ein System gebracht, sie zu einer Theorie hergerichtet: diese toll gewordene Kirchenrechtswissenschaft träumte von einer Kirchenoberhoheit des Staates; sie zerschnitt die volle gesunde Rechtsstellung der Kirche in ein jus in sacra und in ein jus circa sacra, theilte das erstere der Kirchenobrigkeit, das letztere dem Staat zu; zerschnitt es dann weiter in ein Schirmrecht — jus tuendi und in ein Verhütungsrecht — jus cavendi und leerte so die kirchliche Jurisdiction als solche aus und in das Gefäß der Staatsgewalt hinüber. Die juris dictio, das Regiment der Kirche, zerfällt, wie die Staatsgewalt, 1) in die Gesetzgebungsgewalt, 2) in die richterliche Gewalt, 3) in die Regierungsgewalt. Was ist nun das sogenannte Reformationsrecht des Staats anders, als das volle Constituirungsrecht des Staats über die Kirche? Was ist das Placet anders als die complete Leugnung des Gesetzgebungsrechts der Kirche: was ist der recursus ab abusu anders, als die vollständige Leugnung der richterlichen Gewalt der Kirche? Und was ist das sogenannte Devolutionsrecht anders, als die gänzliche Aufsaugung des Regierungsrechts der Kirche? Von den andern Ausläufern dieser aufgezählten Rechte des Staates über die Kirche zu schweigen. So war denn der volle Inhalt der autonomen Kirchengewalt in das Gefäß der Staatsgewalt hinübergepumpt. Und die Kirche war gründlich arm und wehrlos. (Fortsetzung folgt.)

*) Da wir die für unser badisches Land ganz besonders interessante und bedeutsame Rede des Reichstagsabgeordneten Lender nach ihrem stenographischen Wortlaut gebracht haben, so tragen wir auch die glänzende Rede des Abg. Dr. v. Buß nach den stenographischen Reichstagsberichten nach, wodurch wir insbesondere seine Wähler uns zu Dank verpflichtet glauben. D. Red. d. Bad. Beob.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 24. April. (Nach der Germ.)

(Schluß.)

Sodann folgt die dritte Berathung des Reichspreßgesetzes. Es sind für dieselbe verschiedene Anträge eingebracht worden, unter andern mehrere von den Mitgliedern der früheren Preßgesetzcommission (mit Ausnahme der dem Centrum und der Fortschrittspartei angehörigen).

Abg. Marquardsen. Die Regierungen haben allen von uns in der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen nicht ihre Zustimmung gegeben. Ich will nun nicht untersuchen, ob die Regierungen hierzu berechtigte Gründe hatten, wenngleich ich meine, daß eine Regierung, deren Existenz berechtigt ist, auch wohl unter einem Gesetz, wie es vom Reichstage in zweiter Lesung beschlossen war, hätte existiren können. Um nun eine Uebereinstimmung mit der Regierung bis zur dritten Lesung zu erreichen, haben vertrauliche Besprechungen zwischen den Vertrauensmännern sämmtlicher Fractionen und den Betretern der Regierung stattgefunden, und zwar nicht etwa hinter den Coulissen; und das Resultat derselben erblicken Sie in den von mir gestellten Anträgen, wenngleich leider die Mitglieder dieser freien Commission dieselben nicht sämmtlich unterzeichnet haben. Ich darf also wohl darauf rechnen, daß diese Anträge die Zustimmung sowohl der Commissionsmitglieder wie ihrer Parteifreunde erhalten werden, zumal sie nicht etwa im Widerstreit mit den Principien stehen, welche in den früheren Commissionsschlüssen und in den Beschlüssen der zweiten Lesung niedergelegt sind. Redner geht darauf genauer auf die in seinen Anträgen beabsichtigten Veränderungen ein und betont, daß anders eine Vereinigung theils der gefaßten Beschlüsse mit den Principien anderer Gesetze, theils der Gegensätze in der bisherigen Praxis von Süd- und Norddeutschland nicht zu erreichen war. Die wichtigste Aenderung enthält der zu §. 26 gestellte Antrag, in welchem die polizeiliche Beschlagnahme ausgedehnt wird auf die Fälle der Aufforderung zum Hochverrath, zu strafbaren Handlungen, Gewaltthätigkeiten und der Majestätsbeleidigung. Doch ist eine Beschränkung dadurch getroffen, daß hier die Beschlagnahme nur in den allerdringendsten Fällen stattfinden darf.

Präsident Dr. Delbrück. Die Wünsche, welche die verbündeten Regierungen in Bezug auf den Entwurf des Preßgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung hegen, sind Ihnen bekannt, und ich glaube mit Rücksicht hierauf mich zur Zeit auf die Mittheilung beschränken zu können, daß von uns gegen die Anträge, welche der Vorredner soeben charakterisirt hat, — und ich schließe zugleich ein den Antrag Schwarze und Hullmann, (Beseitigung der in der zweiten Berathung beschlossenen Befreiung des Redacteurs 2c. vom Zeugenzwang) — irgend eine Einwendung nicht erhoben werden wird, mit Ausnahme des auf Ergänzung des §. 21 (Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen) bezüglichen Antrages, auf den ich in der Specialdiscussion zurückkommen werde.

Abg. Sonnemann vergleicht das Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Lesung mit dem preußischen Preßgesetze von 1851, dem warnenden Muster von dem, was ein Preßgesetz nicht sein soll. Der Entwurf enthält sämmtliche Beschränkungen der Presse, welche in dem preußischen Gesetze enthalten sind, ja er enthält sogar einige Verschärfungen und Erschwerungen, die nur zugestanden sind, weil man hoffte, daß die Beschlagnahme und der Zeugenzwang fortfallen würden. Das Alles hatten wir uns gefallen lassen, weil wir hofften, daß, nachdem man die Concessionen des Reichstages ruhig und dankbar angenommen hat, die vom Reichstage erwarteten Concessionen nicht würden zurückgenommen werden, um so weniger, als dieses Gesetz im Verhältniß zu den Gesetzen anderer Staaten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

z. B. Württembergs, Bayerns, Sachsens einen bedeutenden Rückschritt enthält. Jetzt aber wird uns entschieden zu viel zugemuthet, es würde einen Zustand für die Presse schaffen, der fast alle schlechten Bestimmungen des alten Gesetzes enthält und eine Reihe anderer erschwert. Eine freie Presse wird durch dieses Gesetz nicht hergestellt. Der Antrag des Herrn Abg. Schwarze verlangt die Aufhebung der Bestimmung, welche den Zeugenzwang beseitigt, und doch ist diese Beseitigung in der Commission und im Hause mit großer Majorität beschlossen worden. Die Strafproceßordnungen aller deutschen Staaten enthalten eine Reihe von Befreiungen vom Zeugenzwang: für Geistliche, Anwälte, für Beamte und selbst für Gewerbetreibende, wenn ihr Interesse dadurch verletzt wird. Es kann aber niemals mehr das Interesse des Redacteurs verletzt werden, als wenn er gezwungen wird, zu bezeugen, wer der Einsender des betreffenden Artikels sei. Auf die Strafproceßordnung kann ich mich nicht vertrösten lassen. Der Reichstag hat die größte Bereitwilligkeit gezeigt, das Gesetz zu Stande zu bringen, die Regierungen dagegen haben durch die Stellung, die sie zwischen der zweiten und dritten Lesung genommen haben, durch ihr starres Ablehnen des Gesetzes in der bisherigen Gestalt bewiesen, daß sie eine freie Presse nicht vertragen können. Da halte ich es für besser, lieber noch ein halbes Jahr, ein Jahr auf das Zustandekommen des Preßgesetzes zu verzichten. Die Regierungen aber möchte ich an die Worte erinnern, welche der französische Finanzminister sprach, als in den zwanziger Jahren das Budget auf eine Milliarde angewachsen war und die Kammer absolut nicht darauf eingehen wollte; er sagte damals: „Betrachten Sie diese Milliarde sehr genau, denn Sie werden Sie niemals wieder sehen.“ Und seitdem ist in der That das französische Budget auf drei Milliarden gestiegen. Ich glaube, die Regierungen sollten die sehr bedeutenden Angebote des Reichstags nicht zurückweisen, der nächste Reichstag würde sie wahrscheinlich nicht wiederholen. Ich bin überzeugt, daß, wenn wir fest auf unseren Beschlüssen beharren würden, die Nachgiebigkeit von Seiten der Regierungen erfolgen würde, und daher bitte ich Sie, beharren Sie auf den Beschlüssen der zweiten Lesung und lehnen Sie die Compromißvorschläge ab.

Abg. Träger. Meine politischen Freunde und ich sehen in diesem Gesetze, wie es aus den Berathungen der Commission und des hohen Hauses hervorgegangen ist, keineswegs das Ideal eines den Ansprüchen der Zeit entsprechenden freisinnigen Gesetzes; allein um die Presse in dem größten deutschen Bundesstaate in Preußen von dem hier noch auf ihr lastenden Drucke zu befreien, haben wir mit der Regierung, gleichsam wie in einem Tauschvertrage, gehandelt und das Gesetz angenommen. Nach den Ereignissen der letzten Tage waren wir wohl berechtigt, auf eine unveränderte Annahme der Beschlüsse der zweiten Lesung seitens des Bundesrathes rechnen zu dürfen, und ich war sehr erstaunt, das Gegentheil von Herr Marquardsen aussprechen zu hören. Das Militärgesetz und das Preßgesetz stehen in unlöslichem Zusammenhange mit einander, und es war kaum möglich, daß eins oder das andere das Licht des Tages erblicken würde; die Regierung mußte nach Annahme des Militärgesetzes mit dem unbedingten Vertrauensvotum hinsichtlich der Presse antworten. (Sehr richtig! beim Fortschritt.) Auch der Kampf um die Preßfreiheit ist ein Culturkampf im eminentesten Sinne, und zwar ein Kampf, bei dem alle politischen Parteien auf das Allerinnigste betheiligt sind. Die Anträge der Herren Marquardsen und Schwarze nun berühren einmal viel unwesentliche Punkte; in zwei Bestimmungen aber kann ich denselben nicht beitreten. Die erste betrifft die Beseitigung der Befreiung des Zeugenzwanges für den Redacteur. Ich bedauere, daß die Regierung mit ihren Aeußerungen über diesen Gegenstand so lange zurückgehalten hat; ich mache aber darauf aufmerksam, daß das von der Regierung gewünschte Verfahren entschieden gegen das Princip des Anklageprocesses verstößt, insofern es dem Angeklagten die Beweisführung für seine Unschuld auflegt. Aber auch in die Beseitigung dieser Befreiung vom Zeugenzwang möchte ich im vorliegenden Gesetz willigen, wenn mir Seitens der Majorität und der Regierung Bürgschaft gewährt würde, daß in der bevorstehenden Proceßgesetzgebung diese Befreiung ausgesprochen werden wird. Der zweite Punkt betrifft die polizeiliche Beschlagnahme. Ich bitte Sie, m. H., diese Verunzierungen, wie sie in den erwähnten Bestimmungen enthalten sind, nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Abg. Lasker gesteht zu, daß man in der Verständigung bis zur äußersten Grenze gegangen sei, und daß im Ganzen das Zünglein der Wage ziemlich gleich zwischen Annahme und Ablehnung des ganzen Gesetzes schwanke. Redner findet die Hauptbeschränkungen der Presse in der Stempelsteuer und Cautionspflicht, aber nicht in dem Zeugenzwang des Redacteurs. Denselben ganz beseitigen heiße Wegweisen eines Principalfundaments der Rechtsordnung. Nach längerer Bekämpfung der Trägerschen Ausführungen schließt Redner: Es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob man weiß, daß das Votum in der Minorität bleibt, oder ob man weiß, von diesem Votum hängt die Majorität ab. Sie (zur Fortschrittspartei) und das Centrum möchten das Gesetz lieber ablehnen und ich für meine Person würde vielleicht wenig Bedenken gehabt haben, dieses Gesetz abzulehnen: wenn ich nur die Sicherheit gehabt hätte, daß die Presse und die öffentliche Meinung in der That auch dafür wäre, die Vortheile aufzugeben, welche dieses Gesetz bringt. Ich fürchte aber, man würde mir und meiner Partei vorwerfen: Ihr seid in anderen sehr entscheidenden Gesetzen sehr geneigt gewesen, bis an die äußerste Grenze der Verständigung zu gehen, aber da, wo es sich um die Vortheile der Presse handelt, wollt ihr auf dem Princip bestehen. Erwägen Sie dies und kommen Sie nicht mit einer Hinweisung auf ein Gesetz, welches jedem von uns sehr schwere Kämpfe gekostet hat.

Abg. Windthorst. „Meine Herren! Ich weiß nicht, warum unser Herr College Lasker sich so gewaltig ereifert hat. (Rufe: Lauter!) Wenn die Herren ruhig sind, wie es sich gehört, werden Sie mich verstehen. (Oho! Oho!) — Natürlich, es gehört sich! — Ich bin der Meinung, daß wir in einem Stadium der Berathung uns befinden, wo wir uns klar werden müssen, wie wir im Ganzen zum Gesetze stehen. Die Regierungen haben heute, nach meiner Meinung freilich etwas spät, ihre Stellung zu dem Gesetze uns verkündet. Ich habe den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes dahin verstanden, daß die Regierungen bereit sind, den aus der zweiten Berathung hervorgegangenen Entwurf anzunehmen mit den Anträgen, die von dem Herrn Collegen Dr. Marquardsen gestellt worden sind. Nur in Bezug auf einen Punkt hat sich der Herr Präsident des Reichskanzleramts die Erklärung bis zur Specialdiscussion vorbehalten. Ich bedauere das, weil man in der That das Ganze übersehen muß, wenn man einen richtigen Entschluß fassen will; ich hoffe jedoch, daß dieser Punkt entscheidende Schwierigkeiten nicht machen wird. Ob die Regierungen diese Erklärungen als ihr letztes Wort ansehen wollen, weiß ich nicht. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat eine solche Erklärung nicht gegeben; ob sie von den Regierungscommissarien in der Commission gegeben worden ist, ist mir nicht bekannt. Wir könnten also in dieser Rücksicht immer noch es darauf wagen. Inzwischen bin ich der Meinung, daß, wenn so lange über einen Gegenstand verhandelt ist, und eine so vielfältig gebildete Regierung — (Heiterkeit.) — d. h. in ihrer Gliederung vielfältig gebildete; die andere Bildung versteht sich ja von jeder Regierung von selbst — (Heiterkeit.) erklärt, wie sie sich zu den mitgetheilten hiesigen Beschlüssen stellt, so ist bis auf Weiteres anzunehmen, daß das eine wohl überlegte und feste Entschließung ist. Danach nehme ich an, daß mindestens eine Gefahr vorhanden ist, das Gesetz scheitern zu sehen, wenn die Vorlage in dem Sinne, wie ich denselben vorhin dargelegt habe, nicht acceptirt wird, daß aber eine Sicherheit vorhanden ist, daß die Regierungen das Gesetz annehmen, wenn dasselbe in gedachter Art acceptirt wird. Dies sehe ich voraus, und sollte ich mich darin irren, dann bin ich bei der Loyalität des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts überzeugt, daß er mich eines Anderen belehren werde.

Nun sind allerdings in dem Resultate eines solchen Einverständnisses zwei Punkte, die mir nicht zusagen. Der erste Punkt ist der wegen der Beibehaltung des Zeugenzwanges. Ich weiche in Beziehung auf die Beurtheilung dieser Frage diametral ab von dem, was der Herr College Lasker ausgeführt hat. Ich bin der Meinung, daß es vollkommen zulässig ist, und daß es im Interesse der Presse geboten ist, den Zeugenzwang zu beseitigen. Das ist auch früher im Abgeordnetenhause Preußens die überwiegende Meinung gewesen, und die Herren, die dafür stimmten, waren nicht gewillt, irgendwie die Rechtsordnung stören, oder unzulässige Privilegien für die Presse schaffen zu wollen. Ich berufe mich in der Hinsicht auf das Zeugniß unseres verehrten früheren Herrn Präsidenten Dr. Simson, ich verweise in der Hinsicht für diejenigen, die darüber weiter studiren wollen, auf die vortrefflichen Reden, die der selige Waldeck darüber gehalten hat. Die Zeugenpflicht ist überhaupt keineswegs eine generelle, es bestehen vielmehr allerlei Ausnahmen, dabei solche Ausnahmen, die in der Natur der Verhältnisse begründet sind. Der Arzt, der Anwalt, der Beichtvater, Verwandte u. s. w. haben ein Recht, das Zeugniß zu verweigern. Das ist in den Verhältnissen begründet, und ich behaupte, daß gerade wie bei diesen es in den Verhältnissen begründet ist, daß der Redacteur einer Zeitung, der Verleger, kurz die Leute, die sich in der Preßfamilie befinden, nicht veranlaßt und gezwungen werden sollen, das, was ihnen in diesem engen Vertrauensverhältniß mitgetheilt ist, als Zeugen vorzulegen. Ich halte das auch gar nicht für bedenklich, denn die Befürchtungen, die der College Lasker in Bezug auf die Verletzung des Amtsgeheimnisses u. s. w. angeführt hat, treten darum gar nicht ein. Wir wollen die Verletzung des Amtsgeheimnisses in keiner Weise ungestraft machen, es bleiben alle anderen Beweismittel bei einer deßfallsigen Untersuchung vorhanden, nur dieses Eine fällt weg. Es kann dasselbe allerdings ein wichtiges sein, aber es ist nicht ein alleiniges, ein ausschließliches. Daneben würde ich, wenn ich auf diese Weise mit den Regierungen mich verständigen könnte, bereit sein, ein Amendement anzunehmen, welches sichert, daß, sofern in dem Preßerzeugniß selbst nicht etwas läge, was angeschuldigt wird, sondern es sich vielmehr handelt um eine Verletzung des Amtsgeheimnisses, welches mit der Presse an sich nicht zusammenhängt, die Leute vernommen werden können. In der Commission sind von den Commissionen der Centrumsfraction Anträge in der bezeichneten Richtung gestellt worden, es sind dieselben indessen nicht acceptirt. — Nun sagt der College Lasker weiter, es müsse die Frage des Zeugnißzwanges geordnet werden beim Criminalproceß. Ich bin darüber nicht zweifelhaft, daß beim Criminalproceß die Sache geregelt werden muß, daraus folgt aber nicht, daß sie nicht vor der Criminalproceßordnung geregelt werden könnte. Ich abstrahire im gegenwärtigen Augenblicke nur deßhalb davon, diese Regelung vorzunehmen, weil ich annehmen muß, daß das Zustandekommen des Gesetzes in Gefahr ist, wenn ich meine Anschauungen über diese Frage jetzt zur Geltung bringen will.

Ich bin nämlich kaum in dem Falle, annehmen zu können, daß ich diese meine Anschauungen selbst hier im Hause zur Anerkennung bringen könnte. Zunächst weiß ich, welchen außerordentlichen Eindruck die autoritativen Worte des Abg. Lasker nicht allein in seiner Fraction, sondern diesmal ganz besonders auch auf der Seite der Rechten gemacht haben. Ich sehe sogar ganz bestimmt voraus, daß hier im Hause der Antrag Schwarze nach der Zahl der Unterschriften gesichert ist. Daneben bin ich, wie ich nach der gehörten Erklärung wiederholt hervorhebe, überzeugt, daß wenigstens eine große Gefahr für das Zustandekommen des Gesetzes vorhanden ist, wenn die Regierungen nicht ihren Willen in diesem Punkte bekommen. Damit aber, daß ich bei dieser Lage in diesem Augenblicke diese Frage nicht zur Entscheidung bringe, mache ich mich einestheils nicht verbindlich, mit der Ordnung der Frage zu warten, bis die Criminalproceßordnung erscheint. Ich behalte mir vielmehr vor, dann, wenn ich es für geeignet halte, und wenn ich glaube, die Majorität im Hause gewinnen zu können, auf diesen Punkt zurückzukommen. Der zweite Punkt, der mir ein sehr ernstes Bedenken macht, ist die Beschlagnahme, d. h. die polizeiliche. Nun könnte ich wohl so weit gehen, daß ich bei Verbrechen im Sinne des Criminalgesetzbuches eine gewisse polizeiliche Beschlagnahme zuließe; nöthig halte ich sie aber auch hier nicht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß ein geordnetes Justizwesen genug Gelegenheit hat, dasjenige zu thun, was erforderlich ist, wenn wichtige und ernste Fälle vorkommen, und daß dazu die Polizei in der Art nicht erforderlich ist, wie es hier beabsichtigt ist. Man würde diesseits wahrscheinlich nicht so ängstlich bei der Beschlagnahme sein, wenn nicht der erschreckende Mißbrauch vorläge, der davon weniger in der Hauptstadt als in den Provinzen gemacht wird. Die Presse in der Residenz wird mit etwas andern Fingern behandelt, wie die Presse in der Provinz. Dieser Mißbrauch hat ein gewisses Mißtrauen zur Folge haben müssen und daher die Aengstlichkeit. Der Herr Abg. Lasker, glaube ich, hat bei der ersten Berathung unter Berufung auf den Herrn Professor Gneist gesagt, es sei in der That auch die Frage der Beschlagnahme im Wesentlichen eine Bureaufrage; es können recht füglich die Bureauverhältnisse so eingerichtet werden, daß der Staatsanwalt sehr rasch den Untersuchungsrichter finde, und so trete eigentlich nur der Untersuchungsrichter an die Stelle des Polizeibeamten. Ich kann diese Anschauung nicht vollständig theilen; denn der Untersuchungsrichter hat allerdings andere Gesichtspunkte zu beachten, als der Polizeipräsident, und ich möchte meinestheils nicht gerne dahin wirken, daß die Richter irgendwie anfingen zu glauben, sie müßten als Polizeibeamte handeln. Es kommt jetzt leider schon zu viel vor, daß die Richter nicht genügend fest stehen bleiben in den Kämpfen, die die politischen und kirchlichen Parteien gegen einander führen, und ich möchte nicht gern, daß auf diesem Wege noch weiter gegangen wird. Also eine reine Bureaufrage ist die Frage der polizeilichen Beschlagnahme nicht. Aber ich wiederhole, wie ich glaube, daß selbst für die schwersten Fälle es genügend ist, durch richterliche Beschlagnahme zu sorgen, und ich hätte gewünscht, daß der Herr Abg. Lasker, wenn er vorhin bei der Zeugenfrage keine Exemption für die Presse haben wollte, hier kein privilegium odiosum in irgend einer Weise auch nur entfernt concedirt hätte; wenn ich nun zwar ganz der Ansicht bin, daß die polizeiliche Beschlagnahme zu beseitigen sei, so ist es hier wieder ganz dasselbe, was ich in Bezug auf die Zeugenfrage gesagt habe. Es ist in diesem Augenblicke die gänzliche Beseitigung der Beschlagnahme nicht zu erreichen. Nun stelle ich mir die Frage, ob, wenn ich diesen Punkt nicht erreichen kann und deßhalb ihn für den Augenblick fallen lasse, damit aber das Gesetz bekomme, ich dann etwas Gutes geschaffen habe? Und da bin ich der Meinung, daß allerdings ein großer Fortschritt gemacht wird. Diesen Fortschritt mache ich heute, um über einige Zeit den andern nachzuholen.“ (Bravo! im Centrum.)

Abg. Dr. Schwarze will den §. 23, welcher den Redacteuren das Recht gibt, das Zeugniß über die Person des Verfassers oder Einsenders zu verweigern, streichen. Ferner will der Redner im §. 24, der von der Bestrafung des Redacteurs, Verlegers, Druckers und Verbreiters in dem Falle handelt, in welchem der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, hinzugefügt wissen, daß dieselben „wegen Fahrlässigkeit“ bestraft werden sollen; er spricht sich gegen folgendes Amendement des Abg. v. Stauffenberg aus, welches Unklarheit in die ganze Materie bringen würde: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird.“

Der Commissar v. Schelling erklärt sich mit dieser Auffassung des Vorredners Namens der Regierungen vollkommen einverstanden.

Abg. v. Hoverbeck kann um so weniger die Strafpredigt verstehen, die der Abg. Lasker der Fortschrittspartei in einer den Gegensatz vergrößernden Weise gehalten hat, als die Partei seinen Auffassungen im Ganzen nahe steht und ihre letzte Entscheidung erst dann treffen will, wenn der Bundesrath sich bei den einzelnen Paragraphen definitiv darüber erklären wird, ob von Annahme oder Ablehnung derselben das Zustandekommen des Gesetzes abhängt. Noch hat die Partei ihr letztes Wort nicht sprechen wollen, da vor Allem von der Gestalt, die der Beschlagnahmeparagraph annehmen wird, für sie die Entscheidung abhängen wird.

In der Specialdiscussion protestirt Abg. Hasenclever bei §. 1 dagegen, daß die Socialdemokraten die Preßfreiheit nicht wollten.

Ein Amendement des Abg. Dr. Oncken zu §. 9, welches auf die Abgabe eines Pflichtexemplars an die Bibliotheken des Ausgabeortes gerichtet ist, wird abgelehnt.

Der §. 11 wird fast einstimmig in der von Marquardsen und Genossen vorgeschlagenen Fassung angenommen: „Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet, für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten.“

Nach demselben Antragsteller werden die §§. 14 und 15 (Ablieferung eines Exemplars von Placaten ꝛc. an die Ortspolizeibehörde vor dem Anschlagen) gestrichen.

§. 21 handelt von den Geldstrafen bei den Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6—11. Er wird mit folgendem die Weigerung der Aufnahme einer Berichtigung betreffenden Zusatz von Marquardsen angenommen: „Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.“

Den §. 23: „Der Redacteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern“ beantragen die Abgg. Schwarze und Hullmann zu streichen.

Präsident Delbrück. Da für die Stellung einiger Mitglieder ein Werth darauf gelegt wird, daß die verbündeten Regierungen erklären, welche Bedeutung sie auf die Streichung dieses Paragraphen legen, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß die verbündeten Regierungen einen ganz entschiedenen Werth auf die Streichung legen. Ich kann zur Begründung einfach auf das Bezug nehmen, was der Abg. Lasker in der Generaldiscussion gesagt hat. Es wird mir vielleicht erspart, nochmals das Wort zu ergreifen, wenn ich jetzt schon erkläre, daß die Regierungen den §. 26 nicht annehmen können.

Abg. v. Hoverbeck. Die Erklärung ist mir nicht deutlich genug. Ich frage, ob die Regierungen dieses Gesetz mit diesem Paragraphen nicht annehmen wollen.

Präsident Delbrück: Ich glaube sehr deutlich ausgesprochen zu haben, daß die Regierungen die §§. 23 und 26 nicht annehmen können. (§. 26 handelt von der Beschlagnahme.)

§. 23 wird darauf gegen die Stimmen der Socialdemokraten, der Abgg. Sonnemann und v. Kirchmann gestrichen.

§. 24 lautet: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redacteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach §. 22 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu ein Tausend Mark oder mit Haft oder mit Festungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird."

Abg. Marquardsen beantragt, hinter „zu belasten sind" einzuschalten: „wegen Fahrlässigkeit", und die gesperrten Worte am Schlusse zu streichen, während Abg. Schenck von Stauffenberg diesen Schlußsatz so fassen will: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird."

Minister Leonhardt und Geheimer Rath v. Schelling erklären sich gegen den letzteren Antrag als einen unklaren, während die Abg. Lasker und Dr. Meyer ihm den Vorzug geben. Abg. Lasker ändert die Fassung Marquardsens eventuell dahin ab: „im Falle der Fahrlässigkeit", statt „wegen Fahrlässigkeit", um den Interpretationen ein Ende zu machen.

Abg. Windthorst. „Meine Herren! Ich glaube, daß wir durch allerlei Interpretationen in Schwierigkeiten kommen, die noch in letzter Stunde recht verhängnißvoll werden können. In der Sache behaupten alle Herren einig zu sein, und doch soll es eine ganz capitale Frage werden, ob diese oder jene Fassung angenommen wird. Wenn ich die Aeußerungen des Herrn Dr. Schwarze höre, wenn ich die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissars höre, wenn ich den Herrn Marquardsen höre, dann müßte ich annehmen, daß das Amendement Stauffenberg nichts anderes sagen solle und nichts anderes sage, als was auch das Amendement Marquardsen sagt. So würde ich bereit gewesen sein, da die Regierungen ein mir unbegreifliches Interesse für das Amendement Marquardsen haben, zu sagen: da ich das Amendement Marquardsen genau so auffasse, genau so auslege, wie das Herr v. Stauffenberg gethan hat, und die Herren von der Regierung gar nicht angeben, wo denn der eigentliche sachliche Unterschied liegt, vielmehr nur behaupten, es wäre eine Dunkelheit in dem Amendement Stauffenberg, so stimme ich für das Amendement Marquardsen mit der Erklärung, daß ich darunter das Amendement v. Stauffenberg wieder finde. (Heiterkeit.)

Wenn ich heute stimmen muß, will ich das hiermit erklärt haben. Aber ich bin der Meinung, daß, da die Herren alle behaupten, sie wollten dasselbe, es rathsam wäre, wir machten noch ernstlich den Versuch, eine Fassung zu finden, die uns einigt. Diesen Versuch aber hier in dem offenen Hause jetzt zu machen, bin ich außer Stande. Nachdem ich seit 10 Uhr anstrengend gedacht habe, wage ich in dieser Frage nicht sofort eine Fassung vorzuschlagen, und mit Rücksicht darauf habe ich mir erlaubt, einen Vertagungsantrag einzureichen, damit wir heute Abend und morgen früh Zeit haben, eine neue Redaction zu finden."

Ein Antrag auf Vertagung wird um 5 Uhr angenommen.

Deutschland.

*** Karlsruhe**, 30. April. Anläßlich des in der Kammer zur Debatte bevorstehenden Altkatholikengesetzentwurfs macht die „Augsb. Allgem. Zeitung" folgende höchst mysteriös klingende Bemerkung: „Dem Vernehmen nach soll Staatsminister Dr. Jolly für denselben günstig gestimmt sein, aber es dürften dabei auch andere Stimmungen in Rechnung gezogen werden müssen, die schon um deßwillen nicht immer eine ganz genaue und sichere Prognose zulassen, weil man die verschiedenen Einwirkungen, denen sie zu unterliegen pflegen, nie mit Sicherheit im Voraus kennen und schätzen kann." Will Niemand das Räthsel lösen?

)(**Baden**, 30. April. Das den hiesigen Liberalen so verhaßte, von Karl Werzinger herausgegebene „Badner Bürgerblatt" hat vor einigen Tagen zu erscheinen aufgehört.

X **Vom Rhein**, 29. April. Der Anzeiger von Ipf berichtet aus Rottenburg: „Endlich ist auch für die HH. Pfarrverweser und Vicare ein Sternlein aufgegangen. Laut bischöfl. Ordinariats-Erlaß ist denselben in Uebereinstimmung mit der Staatsbehörde eine Besoldungsaufbesserung zuerkannt worden und zwar den Vikariaten von 30 fl., wovon aber die Hälfte den Pfarrern für Kost rc. zufällt, so daß den Herrn Vikaren noch 15 fl. verbleiben. Die Pfarrverweser bekommen fortan 1 fl. 52 kr. Taggeld und nach zurückgelegtem achtem Priesterjahre 2 fl. 2½ kr. täglich."

W **Pforzheim**, 29. April. Der heutige „Pforzheimer Beobachter", der Moniteur der hiesigen Neuprotestanten, berichtet Folgendes:

„Herr Pfarrer Dilger von Ueberlingen am Ried, ein Geistlichen von hervorragender wissenschaftlicher Bildung und sehr achtungswerthem Character, ist bekanntlich der erste badische Geistliche, welcher öffentlichen Protest gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils erhoben hat. Da der Uebertragung der hiesigen altkatholischen Pfarrstelle an den früher in Aussicht genommenen Herrn Prof. Dr. Watterich sich unerwartete Hindernisse in den Weg stellten, so ist der Vorstand der hiesigen altkatholischen Kirchengemeinde mit Herrn Pfarrer Dilger wegen Uebernahme der Stelle in Unterhandlungen getreten, und es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß dieselben zu einem baldigen erwünschten Abschlusse führen werden."

Gönnen wir einstweilen den Pforzheimern die neue Erwerbung, die sie an Herrn Dilger machen wollen und lassen wir dessen „hervorragende wissenschaftliche Bildung u. sehr achtungswerthen Character" noch unberührt. Aber über die unerwarteten „Hindernisse", die Herrn Dr. Watterich von dem Kommen abhielten, schwebt noch ein arges Dunkel! In der altkatholischen Generalversammlung vom 12. März hat der Vorsitzende verständigt, man habe die bestimmte Zusage von Dr. W., daß er am Ostersamstag kommen werde, und auch in dem amtlichen altkatholischen Aufruf vom 6. v. M. hieß es von ihm, er habe sich „bereit erklärt", die Pfarrstelle anzunehmen. Daraufhin wurde Dr. W. nicht etwa blos „in Aussicht genommen", sondern förmlich gewählt, und dieses Wahlergebniß wurde vom Ausschuß amtlich publicirt. Freilich hat W., sobald er davon hörte, sofort in Straßburg die bestimmte Erklärung abgegeben und auch im „Mainzer Journal" (Nr. 66) erklären lassen, daß er keinerlei altkatholische Seelsorgestelle antreten werde und mit Niemanden wegen einer solchen in Unterhandlung gestanden sei. Das sind allerdings fatale „Hindernisse", die „sich in den Weg stellten"; ob sie aber dem hiesigen „Altkatholiken-Ausschuß so ganz „unerwartet" kamen, möchte doch sehr zu bezweifeln sein. Wie kam denn der Ausschuß dazu, unter dem Vorgeben, bestimmte Zusage von ihm zu haben, einen Mann zum altkatholischen Pfarrer wählen zu lassen, der von der ganzen Geschichte nichts wissen will? Darf man einen Geistlichen derart in der Oeffentlichkeit compromittiren? Oder war die Erklärung Watterichs nicht ganz richtig? Wir haben schon in Nr. 70 d. Blattes den diensteifrigen Journalisten der hiesigen Altkatholiken um Aufschluß über diesen zweifelhaften Punkt gebeten, aber bis heute keinen erhalten.

[Zur Ergänzung obigen Artikels theilen wir aus den Berichten liberaler Blätter mit, daß Dilger sich an Staatsminister Jolly gewandt habe um staatlichen Schutz in Erhaltung seiner Pfründe; es erscheine fraglich, ob Dilger dem Rufe nach Pforzheim folgen werde und könne, bevor die Frage, wegen deren er den Staat angerufen, entschieden sei. D. Red.]

Heidelberg, 28. April. Bei der heutigen Immatriculation wurden 104 Studenten inscribirt und für die nächste Immatriculation weitere 69 vorgemerkt. Der Gesammtzugang für dieses Semester beträgt also bis jetzt etwa 350.

Mannheim, 29. April. Die Nachwehen des Jahres 1873 treten auch am hiesigen Platze in einzelnen Erscheinungen auf. Ueber das Bankhaus Gebrüder Zimmern in Heidelberg und hier, dessen Chef Dr. Ploos van Amstel vor kurzem zu Hamburg plötzlich mit Tod abging, ist Gant erkannt worden, welche sich auch auf das Privatvermögen der beiden Theilhaber erstreckt. Wie wir hören, soll der Vermögensstand dieses alten Bankhauses zu Beginn des Jahres 1873 noch ein sehr günstiger gewesen sein und der Zusammenbruch nur den im letzten Jahre eingetretenen erheblichen Verlusten zugeschrieben werden müssen. Uebrigens dürfte die vorhandene Masse wohl nahezu für die Befriedigung der Gläubiger hinreichen, wenn sich die darüber kursirenden Bemerkungen bestätigen. — Eine hiesige Colonialwaaren-Firma ist durch die Flucht ihres langjährigen Prokuristen in große Verlegenheit gebracht worden. Man spricht davon, daß derselbe im Gefolge verunglückter Spekulationen während mehrerer Jahre die Aufstellung der Bilanz unterlassen habe. Welchen Einfluß dieses Ereigniß auf das Geschäft selbst äußern wird, ist abzuwarten. (Krlsr. Ztg.)

Colmar, 27. April. Demnächst wird hier, wie man der „N. Mülh. Z." schreibt, eines neues Blatt erscheinen, das sich mit der Politik nicht beschäftigen, sondern lediglich Fragen von lokalem Interesse behandeln soll. Wie es heißt, wird dasselbe im Wesentlichen eine Erneuerung des früheren „Glaneur" sein und auf Aktien gegründet werden.

Stuttgart, 29. April. Wie kürzlich gegen den „Hohenstaufen", so ist nun auch der bezüglich einer Soldatenmißhandlung in Göppingen angestellte Preßproceß gegen den „Beobachter" eingestellt worden. Die Anklage, die Officiere und die Unterofficiere des 13. Armeecorps beleidigt zu haben, wurde abgewiesen, weil, wie das Stadtgericht ausführt, das in dem betreffenden Artikel gerügte Vergehen eines Unterofficiers „durch die Voruntersuchung im Wesentlichen als wahr nachgewiesen erscheint", weil die gebrauchten Worte „rohe Soldatenmißhandlung", „Peiniger" und „Menschenquälerei" unter den obwaltenden Umständen eine Beleidigung nicht zu begründen vermögen", und weil in der „die Herbeiführung einer humaneren, den Zeitverhältnissen entsprechenderen Behandlung der Soldaten" betreffenden Schlußbemerkung „eine Beleidigung der Officiere und Unterofficiere nicht gefunden werden kann."

Nürnberg, 30. April. Nachdem der Magistrat die hiesige Mitgliedschaft der Socialdemokraten aufgelöst, fanden in früher Morgenstunde zahlreiche Haussuchungen statt. Viele Untersuchungen gegen Socialdemokraten sind wegen Verletzung des Vereinsgesetzes eingeleitet worden.

Berlin, 30. April. Abgeordnetenhaus. Eingegangen sind Vorlagen wegen Aufhebung des Homagialeides und Bewilligung von 60,000 Thlr. für Pferdeschauprämien. Das Haus erledigte den Rest des Grundenteignungsgesetzes in zweiter Lesung nach den unerheblich modificirten Anträgen der Commission und nahm in erster und zweiter Berathung den Gesetzentwurf über die Kosten in Auseinandersetzungssachen unverändert an.

Ausland.

Wien, 29. April. Das Abgeordnetenhaus erledigte das Klostergesetz in der zweiten Lesung zumeist nach den Anträgen des Ausschusses. Zu § 18 wurde ein Amendement von Fux angenommen, wonach die klösterliche Disciplinargewalt niemals angewendet werden darf, um die Befolgung der Gesetze oder die freie Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern, zu § 27 ein Zusatz Kopps betreffs der periodischen Visitation aller Klöster durch die politischen Landesbehörden. Die anderweitigen Amendements wurden abgelehnt.

Wien, 30. April. Aus Aden wird der am 22. März erfolgte Tod des bekannten Afrikareisenden Brenner gemeldet.

Pest, 29. April. Heute Nacht hatten wir fünf Grad Réaumur Kälte und fingerdicke Eiszapfen. Die Knospen und Blüthen der Reben haben furchtbar gelitten, der Schaden ist unberechenbar. Es herrscht allgemeine Bestürzung.

* Die in Rom ansässigen Katholiken deutscher Zunge haben Angesichts der Bedrängniß der kath. Kirche in Preußen eine warm gehaltene Sympathiekundgebung für die preußischen Bischöfe erlassen.

Paris, 30. April. „Journal officiell" meldet, Graf Arnim habe gestern dem Präsidenten der Republik sein Abberufungsschreiben überreicht.

Madrid, 29. April. Serrano meldet telegraphisch: Die Feindseligkeiten haben wieder begonnen. General Concha nahm die Positionen von Munecas, Serrano verschiedene andere, um die Bewegung zu unterstützen. Das Feuer wurde bei Anbruch der Nacht eingestellt, morgen früh soll es wieder aufgenommen werden.

Barcelona, 28. April. Die Carlistenanführer Pradis und Flir drangen mit 1500 Mann in Alforja (Provinz Tarragona) „durch Verrath" ein und erschossen den Alcalden und 26 Freiwillige. Der General-Capitän befahl deshalb, alle aus Alforja gebürtigen, mit den Waffen in der Hand gefangenen Carlisten ebenfalls zu erschießen. Prinz Alfons befindet sich in Catalonien.

Athen, 29. April. Zainis wurde gestern vom Könige berufen, lehnte aber zu Gunsten Kumunduros ab, welcher heute mit der Bildung des Cabinets beauftragt wurde.

Lokales.

Lörrach, 26. April. In den Bischof'schen Arbeiterwohnungen herrscht seit einiger Zeit eine typhusähnliche Seuche, welche bereits in, wie es heißt, 20 von 25 Familien je ein oder mehrere Glieder, Erwachsene und Kinder, auf's Krankenlager geworfen und auch schon Todesopfer gekostet hat. Der Ursprung dieser Epidemie wird dem schlechten Wasser des seit längerer Zeit nicht gereinigten Brunnens zugeschrieben. (O. B.)

† **Von der Büllot**, 30. April. Nachdem wir wähnten bereits mitten im Sommer zu leben, weckten uns die letztvergangenen Tage aus unserm schönen Traume und ließen uns bitter empfinden, daß wir noch im launenhaften Monat April uns befinden. Ein kalter Nordwind wehte über unsere üppige Vegetation hin, drückte den Thermometer an zwei Morgen bis auf den Gefrierpunkt herab und damit auch die hoffnungsvolle Stimmung unserer Rebleute. Die zarten Samen unserer frühen Traubensorten sind großentheils erfroren, besonders in den niedergelegenen Anlagen, und damit ist die Aussicht auf einen vollen Herbst manchem Winzer auch heuer wieder abgeschnitten. Immerhin steht die Sache noch günstig genug, wenn, wie es den Anschein hat, bald mildere Temperatur und Regen erfolgt. Um Uebrigen scheint der Frost wenig geschadet zu haben: die Obstbäume haben verblüht bis auf die Aepfel, die trotz der Kühle ein frisches Aussehen bewahren. Bei günstiger Weiterentwickelung erwartet man eine volle Obsternte. Auch die Feldfrüchte und Futtergewächse jeder Gattung lassen nichts zu wünschen übrig. Mäuse sind im Felde wenig mehr zu sehen; hingegen im abendlichen Dunkel eine Unmasse von Maikäfern, was man übrigens unter den Landleuten als Vorzeichen eines fruchtbaren Jahres betrachtet. Gebe Gott, daß diese Hoffnung nicht täuschet!

Nürnberg, 28. Apr. (Hopfen.) Heutige Notirungen sind: Marktwaare prima fehlen 42—48 fl., secunda 38—40 fl., tertia 33—35 fl.; Württemberger prima 55—60 fl., secunda 40—48 fl.; Hersbrucker Gebirgshopfen 42—50 fl., secunda 36—40 fl.; Hallertauer prima 55—62 fl., secunda 48—52 fl., tertia 42—45 fl.; Elsässer prima 48—55 fl., dto. secunda 38—46 fl.

Druckfehler.

In dem Artikel „vom Schwarzwald" im gestrigen Blatte ist statt „großh. Verwaltungsrath" zu lesen „großh. Verwaltungshof."

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. [illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Verlage des **Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler** in **München**, Hofstatt Nr. 6, ist soeben erschienen und durch die **Literarische Anstalt** in **Freiburg** zu beziehen:

Constantin Frantz: Der Nationalliberalismus und die Judenherrschaft. Ladenpreis 35 kr.

Bekanntmachung.

Die Karlsruher Nachrichten behaupteten warnend in Nr. 31, daß unrichtige Eichung von Fässern **„nicht zu den Seltenheiten"** gehöre. Aufgefordert, für diese Behauptung Beweise zu bringen, wurde **ein** Fäßchen eingeliefert, dessen unrichtige Eichung jedoch noch fraglich ist. In einem Inserate in allen hiesigen Blättern erklärt die Redaktion der Nachrichten diesen **einen** Fall für **hinlängliche Beweisantretung** für ihre Behauptung. Bis jetzt ist außer diesem Falle noch von keiner Seite bezüglich der Richtigkeit der Eichung Beschwerde vorgebracht worden.

Da man aber gewiß zugeben muß, daß selbst bei der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit der für das Eichen aufgestellten beeidigten und allein verantwortlichen Eichmeister bei der Eichung von etwa 25,000 Fässern, die nach der Einführung des neuen Maaßes angestrengte, meist bis tief in die Nacht hinein dauernde Arbeit erforderte, Verstöße kaum zu vermeiden waren, so werden alle Diejenigen ersucht, welche im Besitze unrichtig geeichter Fässer zu sein glauben, diese in der Eichhalle zur weiteren Verfolgung der Sache und unentgeldlichen Nachprüfung abzugeben und die bezüglichen Eichscheine beizufügen.

Karlsruhe, den 29. April 1874.

Eichungs-Amt Karlsruhe.

Pferde-, Rinder- und Farrenmarkt in Offenburg.

Am **Mittwoch den 3. Juni 1874** findet der Pferde-, Rinder- und Farrenmarkt dahier statt, zu welchem Käufer und Verkäufer hiemit eingeladen werden.

Zur Schaffung einer Marktcontrole ist auf dem Marktplatze selbst ein Bureau errichtet, auf welchem von jedem zu Markt gebrachten Thiere Anzeige zu machen ist. Deßgleichen sollen alle abgeschlossenen Käufe daselbst protokollirt werden. (Das Protokolliren geschieht unentgeltlich.)

Zur Hebung des Marktes wird auch diesmal wieder eine Verloosung von Pferden, Rindern, Fahr-, Reit- und Stall-Requisiten stattfinden.

Alle für diese Verloosung eingehenden Gelder werden, abzüglich der entstehenden Unkosten, ausschließlich zum Ankauf der Gewinne verwendet. **Der geringste Gewinn hat einen Werth von 10 Gulden.**

Die Verloosung findet am **Freitag den 5. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,** im **Rathhaussaale dahier** öffentlich vor Notar und Zeugen in bisheriger Weise statt.

Der Preis des Looses ist auf **Ein Gulden** festgesetzt.

Diese Loose sind bei **Carl Debold** hier und dessen Agenten, sowie am Markttage zu haben.

Offenburg, den 15. März 1874.

Im Namen des Gemeinderaths der Stadt Offenburg und des landwirthschaftlichen Bezirksvereins:

3.2. **Die Markt-Commission.**

Rechner: **Carl Debold.**

NB. Da in der Regel die Betheiligung an dieser Verloosung eine ungemein starke ist, so wolle man Bestellungen baldigst machen, um allen Wünschen genügen zu können.

In der **Kranzfelder**'schen Buchhandlung in **Augsburg** ist soeben erschienen:

Mühlbauer, Wolfgang, (Dom-Ceremoniar in München.) Geschichte und Bedeutung der **(Wachs)-Lichter bei den katholischen Funktionen.** Ein Beitrag zur Liturgik, sowie für Prediger, Katecheten und religiöse Kunstanstalten. gr. 8°. 224 Seiten. Preis: fl. 1. 30 kr. oder 27 Silbergroschen.

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen **das sehr gelungene photographische**

Porträt

von

Ritter Dr. v. Buß,

Hofrath ꝛc., Reichstags- und Landtags-Abgeordneter.

Visitenkartenformat: **21 kr.**

Freiburg. Literarische Anstalt.

Windischbuch, Amts Boxberg.

Kapital-Antrag.

Zum Ausleihen im kath. Kirchenfond liegen bereit: **1400 fl.**

Windischbuch, Amts Boxberg, den 25. April 1874.

Die Stiftungs-Commission.

Es werden zum Waschen, zum Stricken und zum Ausbessern Gegenstände angenommen Durlacherthorstraße Nr. 77 im dritten Stock.

Die Gemeinde sammelt für gemeinnützigen Zweck Gegenstände aus der Zeit des Klosters St. Blasien, z. B. Urkunden, Bücher, Bildnisse und Wappen der Aebte, Abbildungen der Kirche oder des Stiftsgebäudes u. s. w. und bittet um einschlagende Beiträge.

St. Blasien, den 17. März 1874.

Der Gemeinderath. M. **Waßmer,** Bürgermeister.

Lehrlings-Gesuch.

Ein gesitteter junger Mann, welcher Lust hat, die **Gärtnerei** zu erlernen, kann sogleich in die Lehre eintreten bei Gärtner **Eisinger,** Kriegsstraße Nr. 122 in Karlsruhe.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Freitag 1. Mai. 12. Vorstellung außer Abonnement. Mit erhöhten Preisen. Zweites Gastspiel der Frau Bertha Ehnn, k. k. Hofopern- und Kammersängerin zu Wien. **Die Favoritin.** Oper mit Tänzen in vier Akten nach dem Französischen des A. Royer und G. Vaez. Musik von Donizetti. — Leonore: Frau Bertha Ehnn. Fernando: Hr. Schlösser vom Hof- und Nationaltheater in Mannheim als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

27. April. Albert Sebastian, Vater Sebastian Göbel, Oberschaffner.
29. „ Karl Wilhelm, Vater Wilhelm Hoffmann, Taglöhner.

Todesfälle.

27. April. Katharine, Wittwe des Schlossers Bollonier. 44 J.
27. „ Salome, Ehefrau des Bahnwarts Schmitt. 65 J.
28. „ Johann Vetter, Registrator, ein Ehemann. 42 J.
28. „ Nanette, Wittwe des Generals von Beust. 80 J.

Zu beziehen durch unterzeichnete Verlagshandlung, sowie durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Siebentes Heft
der

Alten und neuen Welt 1874.

Inhalt:

Ein Friedhofsbesuch. Gedicht von Vogl.
Aus Sturmeszeit. Roman von H. Hirschfeld. (Fortsetzung.)
Acht Tage im Klosterhabit. Von P. v. Radics.
Ein königliches Kabinetstück.
Dreimal versucht. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch.
Der hl. Heilige Heribert aus Worms.
Quelle No. 3. Novellette von Theodor B.
Athmung der Menschen, Thiere und Pflanzen. Von A. Hirtz.
Ein Tag aus dem Leben eines Schüchternen. Dem Englischen nacherzählt von B. Kull.
Allerlei: Ein Roman von Venanz Müller. — Die Trunksucht in England — Großvater spielen. — Preis-Rebus. — Auflösungen des Preis-Rebus und des Preis-Rösselsprung-Räthsels im 3. Hefte; des Rösselsprung-Räthsels und des Rebus im 6. Hefte.

Illustrationen: Ein Friedhofsbesuch. — Die eroberte Kugelspritze. Gemalt von J. Leisten. — Die Ermordung des Herzogs von Guise. Nach dem Gemälde von Delaroche. — Initiale S. — Der Savoyarde. Originalzeichnung von H. Merte. — Verhaftung eines Wilddiebs im bayerischen Hochland. Gezeichnet von Faller. Initialle E. — Heimkehr der Hochzeitsmusikanten. Gemalt von Bernhard Fröhlich. — Initiale J. — Der kampflustige Schafbock. Gemalt von H. B. Hofner. — Großvater spielen.

Jeden Monat erscheint ein Heft; zwölf Hefte sammt Titel und Inhaltsverzeichniß bilden einen Band.

Zum Preise von 40 Pf., 4 Sgr., 14 kr. Südd., 20 Neukr. Silber. 50 Cts. per Heft, oder Mark 4. 80 Pf. Thlr. 1. 18 Sgr. Fl. 2. 48 kr. Südd. Fl. 2. 40 Neukr. Silber oder Fr. 6. per Jahrgang.

Zu beziehen durch die Verlagshandlung und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Dazu als Prämie: „Christus am Kreuz mit Maria, Johannes und Magdalena" in feinstem Farbendruck gegen Nachzahlung von nur: Mark 1. 20 Pf. 12 Sgr. 42 kr. 60 Neukr. Silber oder Fr. 1. 50 C.

Verlag von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger
in Einsiedeln, New-York und Cincinnati.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 30. April.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	— G
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	104¾ G
4½% do.	— b
4% do.	98 b
3½% do. v. 1843	91¾ G
Bayern 4½% Obl. 1856 8.½jähr.	101⅛ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101¼ b
4% „ „ 1jähr.	97⅜ G
Württemberg 5% Obligationen	150 G
4½% „	101⅛ G
4% „	97⅝ b
Nassau 4½% Obligationen	98½ G
3½% do.	93¼ G
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	— B
Gr. Hessen 5% do.	93¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	66¼ G
4% Papierrente Z. 4½%	62 G
do. do.	62¼ B
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	70¼ B
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97⅛ B

Rußland 5% Obligationen v. 1872	— G
Belgien 4½% Obligationen	103¼ G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98⅛ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	— G
4% „ „	86 b
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	93⅞ b
6% „ 1885r v. 1865	100⅞ G
5% „ 1904r 10/40 1864	98 B
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¼ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	94⅞ G
do. leere.	— B
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112¼ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147 b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	371½ G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1005 G
5% do. Creditactien, fl. 160	20 G
Stuttgarter Bank	— B
5% Elisabethbahn, fl. 200	209 b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	— b
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	179 G
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110⅜ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	134 b
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	390 b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½ b
3% do. do.	49½ B
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84 G
5% do. do. 2. Emiss.	— b
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84 G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62¼ b
5% Hessische Ludwigsbahn	104 G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	105⅞ G
6% Central Pacific, rückz. 1898	78½ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	85¼ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	47¾ G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	114⅞ b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	— G
Badische 35-fl.-Loose	69¾ b
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222⅜ G
„ 25-fl.-Loose	17 B
Kurhessische 40-Thaler-Loose	72¼ G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— G
Oesterr. 4% 250-fl. Loose von 1854	93¾ b
„ 5% 500 do. do. 1860	96⅛ G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	158 G
Schwedische 10-Thaler-Loose	15⅜ b

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10½ G
Meiningen 7-fl.-Loose	7⅞ b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	99¾ B
Augsburg „	100 B
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ B
Brüssel „	94¼ b
Hamburg „	105⅛ B
Leipzig „	105 B
London „	118¾ b
Mailand „	82⅝ G
Paris „	94⅛
Wien „	105¼ G
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9. 36 – 38
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45 – 47
Ducaten	„ 5. 50 – 52
20-Frankenstücke	„ 9. 24½ – 25½
Engl. Sovereigns	„ 11. 50 – 52
Russ. Imperiales	„ 9. 40 – 42
Dollars in Gold	„ 2. 25 – 26

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.